

BGer 5A 775/2020 vom 23. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_775_2020

FR: TF 5A 775/2020 du 23 septembre 2020

IT: TF 5A 775/2020 del 23 settembre 2020

Regeste

Elterliche Sorge und Obhut | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen ausschliesslich den Sachverhalt und die Beweiswürdigung. Sie macht geltend, der Vater sei kriminell und alkoholsüchtig und profitiere unrechtmässig vom Obhutswechsel, die KESB sei korrupt und lüge und habe selbst zugegeben, vom Vater manipuliert worden zu sein, und das Gericht sei korrupt und nehme ihre klaren Aussagen bewusst nicht zur Kenntnis. Sie habe den Sohn nie geschlagen, es mit ihm immer gut und fröhlich gehabt, was die Fotos beweisen würden, während der Sohn beim Vater die nötigen Medikamente nicht erhalten habe, dick und depressiv werde und die Schulnoten dramatisch gesunken seien. All dies wird jedoch in rein appellatorischer und damit ungenügender Form vorgetragen; eine Verfassungsrüge (namentlich die Rüge der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung) wird nicht erhoben, auch nicht dem Inhalt nach, denn die Ausführungen nehmen keinerlei Bezug auf den über 20-seitigen angefochtenen Entscheid, dessen Feststellungen zusammengefasst dahin gehen, dass sich der Sohn beim Vater wohl fühlt und gut entwickelt, die beiden ein gutes und enges Verhältnis haben und es anfänglich auch in der Schule besser ging, wobei in jüngerer Zeit Motivationsprobleme auftraten, die Lehrpersonen aber grundsätzlich von einer Lernbereitschaft ausgehen. Auf die mit diesen Feststellungen in diametralem Kontrast stehende Schilderung der eigenen Sicht durch die Beschwerdeführerin kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden. In rechtlicher Hinsicht erfolgen keine Ausführungen. Es wird mithin nicht dargelegt (und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich), inwiefern das Verwaltungsgericht gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.